

Nachhaltigkeitsstrategie

der Alean (Capital) AG, LI-9490 Vaduz



Information zu Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Diese "Information zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken" erfolgt in Übereinstimmung mit internationalen Vorschriften, einschließlich der Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung). Mit dieser Offenlegung beabsichtigen wir nicht, die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in unsere Investmentund Produktphilosophie oder in sonstige Finanzinstrumente einzubeziehen.

Gemäß Artikel 3 der Offenlegungsverordnung wird ein Nachhaltigkeitsrisiko als ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social, Governance - ESG) definiert, dessen bzw. deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte.

Die Alean (Capital) AG hat sich schon seit vielen Jahren dazu verpflichtet, Nachhaltigkeitsgrundsätze in ihre Unternehmensführung und ihr Investmentmanagement zu integrieren. In diesem Zusammenhang fließen Nachhaltigkeitsaspekte systematisch in den Prozess der Drittproduktselektion und das Asset Management ein. Ein Beispiel hierfür ist, dass bei der überwiegenden Mehrheit der von der Alean (Capital) AG verwalteten Produkte Ausschlusskriterien für Investitionen in bestimmte Branchen gelten, wie beispielsweise Tabak, Alkohol oder Glücksspiel.

Trotz dieser langjährigen Verpflichtung zur Nachhaltigkeit hat sich die Alean (Capital) AG entschieden, ihr Investmentmanagement vorerst nicht an die Vorgaben der EU-Verordnung anzupassen, da sie diese als zu bürokratisch belastet und unzumutbar ansieht. Des Weiteren sind einige gesetzliche und regulatorische Vorgaben noch nicht finalisiert. Hinzu kommt die Schwierigkeit, dass es bisher keine genaue, rechtlich einheitliche und verbindliche Definition von "Nachhaltigkeit" gibt, wodurch die Beurteilung von Nachhaltigkeit durch andere Marktteilnehmer stark variiert. Um rechtliche Nachteile zu vermeiden, erklärt die Alean (Capital) AG daher, dass ihre Produkte und Dienstleistungen nicht den Anforderungen von Artikel 8 und 9 der Offenlegungsverordnung entsprechen.

Die Alean (Capital) AG wird die Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeit jedoch weiterhin genau beobachten und ihre Politik in Bezug auf Nachhaltigkeit zu einem geeigneten Zeitpunkt überdenken und anpassen.

Gemäß Artikel 4 der Offenlegungsverordnung sind nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen von entscheidender Bedeutung, da sie direkte Auswirkungen auf den Wert von Anlagen haben können. Diese Auswirkungen können andere relevante Risiken verstärken, wie beispielsweise das Marktrisiko, das Kredit- und Gegenparteirisiko, das Liquiditätsrisiko, das Rechtsrisiko, das Reputationsrisiko oder das operationelle Risiko. Dies bedeutet, dass Nachhaltigkeitsrisiken das Potenzial haben, bestehende Risiken im Zusammenhang mit Investitionen zu verschärfen und somit die Gesamtperformance und Stabilität eines Portfolios zu beeinflussen.



Darüber hinaus können Nachhaltigkeitsrisiken auch zu erheblichen Verschlechterungen des Finanzprofils, der Rentabilität oder des Rufs eines Unternehmens führen. Solche Verschlechterungen können sich in erheblichem Maße negativ auf den Wert des Unternehmens auswirken, was wiederum Auswirkungen auf die Rendite der Investitionen haben kann.

Es ist wichtig zu betonen, dass die Nichtberücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren im Investmentmanagement nicht nur finanzielle Folgen haben kann, sondern auch erhebliche soziale und Umweltauswirkungen mit sich bringen kann. Die Vernachlässigung dieser Faktoren kann dazu führen, dass Umweltbelange wie das Klima, Wasser und die Artenvielfalt gefährdet werden. Ebenso können soziale Interessen und die Belange der Arbeitnehmer beeinträchtigt werden. Darüber hinaus kann die Nichtberücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung abträglich sein.

In Übereinstimmung mit Artikel 4 der Offenlegungsverordnung ist es daher von entscheidender Bedeutung, dass Investoren und Investmentmanager Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren angemessen berücksichtigen, um die finanzielle Stabilität, die Umweltintegrität, soziale Interessen und die Bekämpfung von Korruption gleichermaßen zu fördern.

Gemäß Artikel 5 der Offenlegungsverordnung legt die Alean (Capital) AG ihre Vergütungspolitik in Übereinstimmung mit ihrer Unternehmensphilosophie, ihren Werten, Zielen und langfristigen Interessen fest. In Bezug auf die Vergütungspolitik der Alean (Capital) AG ist zu betonen, dass die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken keinerlei Auswirkungen hat. Insbesondere wird die Vergütungspolitik so gestaltet, dass keinerlei Anreize geschaffen werden, übermäßige Nachhaltigkeitsrisiken einzugehen.

Die Alean (Capital) AG verfolgt somit eine klare und transparente Vergütungspolitik, die darauf abzielt, die langfristige Stabilität und den langfristigen Erfolg des Unternehmens zu gewährleisten, ohne dabei Nachhaltigkeitsrisiken unangemessen zu fördern oder zu vernachlässigen. Diese Vorgehensweise unterstreicht das Engagement der Alean (Capital) AG für verantwortungsvolles Geschäftsverhalten und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen der Offenlegungsverordnung.

Gerne stellen wir auf Kundenwunsch weitere Details zu Fragen der Nachhaltigkeit sowie zu den oben genannten Informationen zur Verfügung.